



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

λ ρ.: Licht- und Schattenbilder aus Coburg-Gotha. I.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

daß Konrad II. mit seiner Art, die Kirchenstellen zu vergeben kein Kirchenheiliger sein, und daß die Kirche auf diesem Wege auch nicht aus Konrad ein Werkzeug für sich zu machen hoffen konnte. Und sie brauchte ein solches wieder mehr als je.

Die Simonie riß unter Papst Johann XIX. gerade in Rom am meisten und so tief ein, daß, als er sein schmählisches Wirken endigte, unter seiner Einwirkung und mit dem Gelde der Tusculaner noch eine schmählidere Wahl folgte. Der Graf Alberich von Tusculum, der sich einen Pfalzgraf des Lateran und Consul der Römer nannte, gelang es, durch unglaubliche Summen, die Wahl seines Sohnes Theophylakt, eines zehnjährigen Knaben, 1033, durchzusetzen, der dann unter dem Namen Benedikt IX. durch die schlimmsten Bubenstreiche den apostolischen Stuhl schändete. Während seine beiden Brüder Gregorius und Peter die weltliche Herrschaft für ihn führten, ließ er das geistliche Leben durch sein Beispiel in den allerärgsten Verfall gerathen. Auch die äußere Geseßlichkeit und Kirchlichkeit der Cluniacenser und die schwärmerischen Bußübungen der Schüler Romuald's konnten nichts nützen, da gerade in Burgund und Italien, wo die eifrigsten Bußprediger ihren Sitz hatten, das Uebel am schlimmsten war. Konrad II., dem gegenüber der hohe Klerus mehr und mehr in die Vasallenschaft sank, ließ die Kirche eben möglichst seinen politischen Zwecken zu Gute kommen.

In dieser Noth wandte sich der Reform betreibende Theil der Kirche wieder nach Deutschland, wo verhältnißmäßig noch der beste Sinn in der Kirche herrschte und gewann Niemand geringeres als den Sohn des Kaisers! Heinrich, der nachmalige III. dieses Namens als Kaiser, desavouirte den eignen Vater!

Licht- und Schattenbilder aus Coburg-Gotha.

I.

Es gab eine Zeit, da das kleine Coburg-Gotha in dem politischen Leben Deutschlands eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Herzog Ernst genoß — nicht ohne wirkliches Verdienst — den Ruf eines vorurtheilslosen, freisinnigen Fürsten: er verlieh unter Mitwirkung einer aufgeklärten Landesvertretung seinen Staatsangehörigen gute, zeitgemäße Geseze; er führte, auch wenn ringsum die Reaction blühte, ein gesez- und verfassungsmäßiges Regiment, fern von Willkür und Polizeiwirthschaft; vertriebene Schleswig-Holsteiner, verfassungstreue Opfer eines Hassenpflug und Gemäßregelte des Grafen

zur Lippe schützte er vor Untergang und Noth, indem er ihnen (selbst mit Hintansetzung der heimischen Beamtenwelt) möglichst einträgliche Stellen zutheilte; in seinem Lande durfte sich der nach Freiheit und Einheit des Vaterlandes ringende Volksgeist offen und ungebunden äußern, Vorstellungen gegen die Duldung eines deutschen Turner- oder Schützenfestes und anderer patriotischen Massenversammlungen, gegen die Zulassung des Nationalvereins und sonstige, dem damals herrschenden System unliebsame Gestattungen wurden unter Berufung auf das gesetzlich gewährleistete Vereins- und Versammlungsrecht zurückgewiesen. Bei aller äußeren Machtlosigkeit war einem gut angelegten Fürsten mit einigem Ehrgeiz und Thatentrieb die Gewinnung großen Ansehns und ungewöhnlicher Popularität durch die Jämmerlichkeit der meisten Staatsverwaltungen und die Kläglichkeit der Bundestagswirthschaft, sehr erleichtert. Das Jahr 1866 hat auch hierin eine gründliche Wandelung herbeigeführt. In dem Augenblick, in welchem Preußen kühn und energisch die Leitung der deutschen Angelegenheiten in seine Hand nahm, eine großartige, nationale, schöpferische Politik trieb, — in diesem Augenblick war es naturgemäß mit dem kleinfürstlichen Nimbus vorüber, auch wenn derselbe bis dahin noch so berechtigt sein mochte. Wenn heute der Herzog von Coburg-Gotha einen Besuch in London oder Paris macht oder in der Hofburg zu Wien vorspricht, wer denkt da noch wie ehemals an einen politischen Hintergrund einer solchen Reise? Auf der Schaubühne der hohen Politik steht Herzog Ernst nicht mehr. Niemand ist sich darüber klarer als er selbst. Es wird trotzdem unvergessen bleiben, daß er es war, der sich mit Zustimmung der Landesvertretung beim Ausbruch des Krieges von 1866 sofort auf Seite Preußens stellte und im Felde dessen erster, für geraume Zeit einziger Bundesgenosse wurde. Dieser Schritt zeugt jedenfalls von einem richtigen Verständnisse der Situation, von einer politischen Einsicht und Klugheit, wie sie zu jener Zeit keiner der Herren „Vettern und Liebden“ albertinischer und ernestinischer Linie an den Tag legte, und es verdient auch die Klarheit des Entschlusses wie des Handelns um so größere Anerkennung, als der Herzog nach dem Frankfurter Fürstentage, an Preußens deutscher Politik so gut wie verzweifelnd, eine Schwenkung nach Oestreich hin gemacht hatte.

Das siegreiche Preußen hat ihm bekanntlich die geleisteten guten Dienste durch das Geschenk des vormals kurhessischen Waldes bei Schmalkalden gelohnt, nachdem vorher allerlei Gerüchte über eine Vergrößerung Coburgs durch Zuweisung anstoßender bayerischer Ortschaften, insbesondere einiger protestantischer Pfarrspiele Mittelfrankens die Luft durchschwirrt hatten. Zur Ehre der coburgischen Bevölkerung dürfen wir hervorheben, daß dieselbe nach solchem Zuwachs keineswegs lüstern war und die Vergrößerung eines winzigen, kaum lebensfähigen Staatswesens um einige Quadratmeilen nicht für eine

Aufgabe jener ersten Zeit hielt. Die bayerischen Bauern hatten auch kein Verlangen darnach, coburgisch zu werden; es wäre dies in ihren Augen eine *capitis diminutio* gewesen: „den Schimpf wird man uns doch nicht anthun, daß man uns herzoglich macht!“ rief in stolzem Selbstgefühl ein „königlicher Unterthan.“

Ueber die Schenkung des Schmalkaldener Waldes ist viel Mißliebiges gesprochen und geschrieben worden, den eigentlichen Sachverhalt aber kennen die Wenigsten. Es handelt sich nicht ganz ausschließlich um eine Liberalität zu Gunsten des Herzogs, sondern zum Theil auch um eine Entschädigung seiner beiden Länder und ihrer Bewohner für die Opfer und Lasten des Kriegs. Stadt und Land Gotha hatten namentlich infolge der Begebenheiten bei Langensalza von Durchmärschen und Einquartierungen stark gelitten, Coburg aber war längere Zeit von den Bayern besetzt, die es an Contributionserhebungen nicht hatten fehlen lassen. Den beiderseitigen Landesangehörigen hätte auf Kosten der Besiegten volle Schadloshaltung gebührt, allein Preußen nahm bei den Friedensschlüssen die Kriegsentuschädigungsgelder für sich allein in Anspruch, wodurch ihm die Verpflichtung entstand, seinem treuen Bundesgenossen selbst gerecht zu werden. Die Erfüllung dieser Obliegenheit hängt eng mit dem Schmalkaldener Waldgeschäfte zusammen; denn der Herzog erhielt und übernahm dabei ausdrücklich die Verbindlichkeit, seinen Staatsangehörigen die gehaltenen Kriegskosten zu ersetzen. Immerhin war die Dotation eine sehr werthvolle: der Wald soll, wenn er auch vorerst noch nicht die entsprechende Rente liefert, doch nahezu ein Kapital von einer Million Thaler repräsentiren, während die Entschädigungsgelder Alles in Allem nur auf rund 55,000 Thaler berechnet worden sind. Für einen Nimrod, wie Herzog Ernst ist, hat außerdem noch der bedeutende Zuwachs an schönem Jagdgebiete einen unnennbaren Affectionswerth.

Die Annahme eines solchen Geschenke wurde dem Herzog in seiner Stellung als souveräner Fürst dadurch etwas erleichtert, daß man ihm den Wald nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Abtretungsvertrags als integrierenden Bestandtheil des Domänenguts übergab, welches letztere in beiden Ländern unbefritten die Eigenschaft eines fideicommissarischen Privateigenthums des herzoglichen Gesamthauses hat, jedoch mit der Beschränkung, daß die Hälfte des Reinertrags, so lange das herzogliche Haus regiert, in die Staatskasse fließt. Der Herzog hat also an seinen Agnaten und in gewissem Sinne an den von ihm regierten beiden Fürstenthümern Mitempfänger der Dotation. In der That wurde sofort durch ein Gesetz angeordnet, daß die Revenuen des Schmalkaldener Waldes, so lange das herzogliche Haus an der

Regierung bleibt, nach zwei gleichen Hälften zwischen der Schatulle des Fürsten und den beiden Landeskassen zur Vertheilung kommen sollen. Dabei beruht es auf des Herzogs freier Entschließung, daß die Länder sich in ihre Revenuenhälften ebenfalls gleichheitlich zu theilen haben, nicht nach dem Verhältniß von 3 zu 7, welches staatsgrundgesetzlich für die gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben maßgebend ist. In Gotha sprach man deshalb eine Zeit lang nicht ohne Grund von einer Begünstigung Coburgs; der Herzog aber ließ im Landtage erklären, die Gleichmäßigkeit der Vertheilung des Gesenkts sei eine Folge seiner gleichen landesväterlichen Gesinnung und — die Verstimmlung zog sich vor dieser geschickten Redewendung loyal zurück.

Die ganze Angelegenheit zeigte indessen noch eine andere interessante Seite. Zur Bestreitung der Kriegskostenentschädigung mußte ein, aus den Erträgen des neuermorbenen Waldgebietes zu verzinsendes und zu tilgen- des Darlehn aufgenommen werden. Der Landtag, welcher in die Verpfändung des Waldes bis zur Höhe von 110,000 Thlr. willigen sollte, wünschte einen Nachweis über die mit dieser Summe zu leistenden Ausgaben. Nicht ohne Zögern wurde darauf der Commission die Eröffnung gemacht, daß zur Vergütung der Kriegsschäden allerdings nur ungefähr die Hälfte des erwähnten Kapitalbetrags erforderlich, die andere Hälfte aber — für den Herzog bestimmt sei, dessen Revenuenantheil ja thatsächlich auch die Hälfte des Verzinsungs- und Tilgungsaufwandes tragen müsse! Das Stauen und die Mißstimmung der Abgeordneten war groß, dennoch willigte der Landtag schließlich ein. Er hatte sich auf den, wie uns scheint, irrigen Standpunkt drängen lassen, daß die Ueberlassung des halben Reinertrags an die beiderseitigen Staatskassen ein mit Dank zu acceptirendes Geschenk des Herzogs sei, während die Theilung der Revenuen zwischen Fürst und Land aus der Thatsache, daß die Krone Preußen den Wald als integrierenden Bestandtheil des Domänenfiscus abgetreten hatte, nach dem bestehenden Verfassungsrechte von selbst folgte. Nicht bei dem Herzog Ernst, sondern bei dem König Wilhelm hatte sich der Landtag für die Zuwendung zu bedanken; das onus aber, mit welchem nach dem Willen Preußens der Wald in das Domänenvermögen übergehen sollte, bestand nur in der Höhe der Kriegsschäden, nicht auch noch in einer gleich großen Zahlung an des Herzogs Privatkasse.

Der ganze Sachverhalt gewährt einen Einblick in die Gewandtheit, mit welcher Herzog Ernst und seine Finanzmänner zu rechnen wissen, läßt aber auch einiger Maßen die Complicirtheit unserer staatsrechtlichen Verhältnisse ahnen. Am 1. December 1874 wurde in Gotha das 25 jährige Amtsjubiläum des Staatsministers von Seebach gefeiert und dem Jubilar reiche Anerkennung für vielfache Verdienste um Fürst und Land

gezollt; 25 Jahre sind es auch her, seitdem die Frage der Coburg-Gothaischen Union zeitweise wie die Seeschlange auftaucht und von der Tagesordnung wieder verschwindet: die hervorragendste Aufgabe, welche dem Herrn von Seebach bei seiner Berufung gestellt worden war, die vollständige staatliche Vereinigung beider Länder diesseits und jenseits des Rennsteigs, vermochte er trotz wiederholter Anläufe nicht zu lösen. Bald lehnte es „der stolze Franke“ ab, sein Heimathland zu einer „gothaischen Provinz“ zu machen, bald weigerte sich der Thüringer, in Gütergemeinschaft mit dem fränkischen Halbbruder zu treten, welchen er für einen armen, fast ruinirten Mann hielt. So besteht bis auf den heutigen Tag für die 170 — 180,000 Seelen ein Verfassungswerk, welches eines Vierzigmillionenreiches würdig wäre und in der That auch dem Grafen Beust für die Verfassung von Oestreich-Ungarn als Musterbildchen vorgeschwebt zu haben scheint. Sowohl Eis- als Thransthüringien hat noch heute sein eigenes Ministerium, seinen eigenen Landtag und Landtagsausschuß, seine eigene Gesetzgebung, seine eigene Finanzverwaltung; für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten giebt es aber wieder eine gemeinsame Ministerialabtheilung, eine gemeinsame Gesetzgebung, einen gemeinsamen Landtag und Landtagsausschuß. Der gemeinsame Landtag zählte 22 Jahre lang 14 gothaische und 7 coburgische Abgeordnete, welche von und aus den beiden Speziallandtagen gewählt wurden; im Drange nach Vereinfachung der Maschine beschloß man aber vor einem Jahre, daß fortan die beiden Sonderlandtage vollständig zum gemeinsamen Landtag zusammentreten sollen, so daß dieser jetzt eine stattliche Versammlung von 30 Mitgliedern bildet, die natürlich mit den Abgeordneten zum deutschen Reichstag die Diätenlosigkeit nicht gemein haben.

Man liebt es wohl, die Geschichte der Coburg-Gothaischen Union wie eine Krähwinkerei zu belachen, die Unlust beider Theile zu einer gänzlichen Verschmelzung ihrer staatlichen Angelegenheiten für einen Ausfluß pfahlbürgerlicher Engherzigkeit zu halten; vor 1870 begegnete man sogar der Frage: wie soll ein einigtes Deutschland zu Stande kommen, wenn nicht einmal Coburg und Gotha unter einen Hut zu bringen sind? Dergleichen Auffassungen zeugen von gänzlicher Unkenntniß der Verhältnisse. Das deutsche Reich lebt jetzt und gedeiht und die Bewohner beider Herzogthümer gehören ihm mit Leib und Seele an, aber die „Union“ läßt noch immer auf sich warten, — sie hat weder mit der Einigung Deutschlands noch mit einem particularistisch befangenen Eigenwillen der beiderseitigen Landesangehörigen, die wir gegen einen solchen Verdacht entschieden in Schutz nehmen müßten, etwas zu schaffen. Die Union von Coburg und Gotha ist bisher an der Geringfügigkeit ihres Werthes gescheitert. Bei ihrer räumlich getrennten

Lage eignen sich die zwei kleinen Herzogthümer von vorne herein wenig zu einem einheitlichen Staatswesen; auch kann man sich für einen Gesamtstaat von etwa 180,000 Seelen kaum mehr erwärmen, wie für zwei Einzelstaaten von 50,000 und 130,000 Angehörigen. Es fehlt der Unionsidee an jedem belebenden, begeisternden Inhalt, sie appellirt weder an die Vaterlandsliebe, die ja dem ganzen Deutschland gehört, noch an sonst einen edlen Trieb: sie ist bloß eine Frage des practischen Vortheils, vor Allem des pecuniären Nutzens. Für diejenigen Angelegenheiten, deren einheitliche Behandlung wirklich Bedürfniß ist, besteht eine organisirte Gemeinschaft; zu ihnen gehört das Verhältniß des Landes zum Herzog, zum deutschen Staatswesen und zu auswärtigen Staaten, das Staatsgrundgesetz, das Ministerium, das Oberappellationsgericht in Jena, das Appellationsgericht in Eisenach, seit Kurzem überhaupt das ganze Justizwesen. Die Selbstständigkeit jedes der beiden Ländchen, also die getrennte Gesetzgebung und Verwaltung beschränkt sich in der Hauptsache auf das Innere und die Polizei, auf Kirchen- und Schulsachen, auf das Steuerwesen und das Domänenvermögen mit Ausschluß des Schmalkaldener Waldes, welcher auf Grund der oben erwähnten Thatsachen gleich nach der Erwerbung der gemeinschaftlichen Ministerialabtheilung unterstellt worden ist. Diese hat ihren Sitz in Gotha und fungirt zugleich als Abtheilung für die gothaischen Spezialangelegenheiten, während für die Coburgischen Sachen eine besondere, allerdings nur aus wenigen Beamten zusammengesetzte Abtheilung in der Stadt Coburg fungirt. Die Vervollständigung des Ausbaus der Union könnte, trotz aller Berufungen auf die geschichtlichen Anrechte Coburgs, nur in der Weise geschehen, daß die coburgische Ministerialabtheilung wegfiele, d. h. mit dem gothaischen Ministerium zu Einer Behörde vereinigt würde. Gotha hat von einer solchen Maßregel an und für sich keinen Nutzen zu erwarten, den Coburgern aber kann man es kaum verdenken, daß sie auf die Unnehmlichkeit und den Vortheil, eine sorgsame, wohlwollende, mit allen Einzelheiten des Ländchens genau vertraute Regierung in ihrer Mitte zu haben und ihre inneren Angelegenheiten durch eine Art von Kreistag selbst zu regeln, einigen Werth legen. Dennoch würden sie wohl darauf verzichten und die Gothaer würden anderer Seits auch ihren, von der weniger günstigen Finanzlage Coburgs entlehnten Bedenken entsagen, wenn mit der Zusammenlegung der Ministerien und der totalen staatlichen Vereinigung beider Länder wesentliche Ersparnisse in dem Verwaltungsaufwand verbunden wären oder mit anderen Worten, wenn durch eine solche Maßregel die Herzogthümer in die Lage kämen, ihren staatlichen Aufgaben besser und sicherer als bisher genügen zu können. Aber daran fehlt es gerade: irgend namhafte finanziell Erfolge einer völligen Ver-

schmelzung konnten den Landtagen bis jetzt nicht in verlässige Aussicht gestellt werden und so will man lieber die Schwerefälle und Unbequemlichkeiten des jetzigen Zustandes, welche übrigens von den leitenden Beamten mehr gefühlt werden als von der Bevölkerung, ruhig fort ertragen, als daß man neue Verhältnisse schafft, welche über die Frage der Existenzfähigkeit doch nicht hinweghelfen. Vermöchte Herr von Seebach einen handgreiflichen Vortheil von jährlich nur 20 — 30,000 Thlr. nachzuweisen, so würde die Vollendung der Union sicherlich keinen Schwierigkeiten mehr begegnen: — eine so unbedeutende Geldfrage ist aus der einstmalß mit viel Pathos und Leidenschaft behandelten Angelegenheit geworden!

In Abgeordnetenkreisen herrscht schon lange die Ueberzeugung (und ein Blick auf das benachbarte Meininger Land bestätigt dieselbe), daß der ministerielle Apparat, mit welchem sich Herr von Seebach umgeben hat, für den Umfang der Herzogthümer und der Regierungsgeschäfte viel zu groß ist; aber der Minister theilt diese Anschauung nicht, widerspricht entschieden dem Verlangen nach einer bedeutenden Ermäßigung seines Personal- und Geldetats und genießt bei der Majorität des gemeinschaftlichen Landtags viel zu viel Verehrung und Anhänglichkeit, als daß man ihm auf seinem eigensten Gebiete ernstlich zu Leibe gehen möchte. So mag es denn vielleicht einem kühneren, die bureaukratische Phalanx rücksichtsloser durchbrechenden Nachfolger vorbehalten sein, eine erheblich wohlfeilere Regierungsmaschine zu erfinden und dadurch auch den Unionsgedanken in ein vortheilhafteres Licht zu stellen. Inzwischen wird freilich das Ressort der coburgischen Spezialabtheilung nach und nach aufgesogen werden; denn aus der verfassungsmäßigen Gemeinschaftlichkeit der Beziehungen zum deutschen Reich hat Herr von Seebach geschickt und erfolgreich den Schluß gezogen, daß auch die Ausführung aller Reichsgesetze, gleichviel welchen Gegenstand sie betreffen, zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehöre und der gemeinschaftlichen Abtheilung competire. Dadurch wird in demselben Verhältniß, in welchem die Gesetzgebung des Reiches sich ausdehnt, ohne Verfassungsänderung, auch die Reihe der gemeinsamen Angelegenheiten auf Kosten der Speziallandessachen vermehrt, thatsächlich also die Union weiter gefördert. Neuerdings hat das Impfgesetz sowie das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung wieder eine bedeutende Bresche in das Zuständigkeitsgebiet der coburger Ministerialabtheilung gelegt, — allerdings auch in das der gothaischen Abtheilung; weil diese aber mit dem gemeinschaftlichen Ministerium nahezu identisch ist, so tritt hier die Aenderung äußerlich nicht zu Tage.

2 q.